

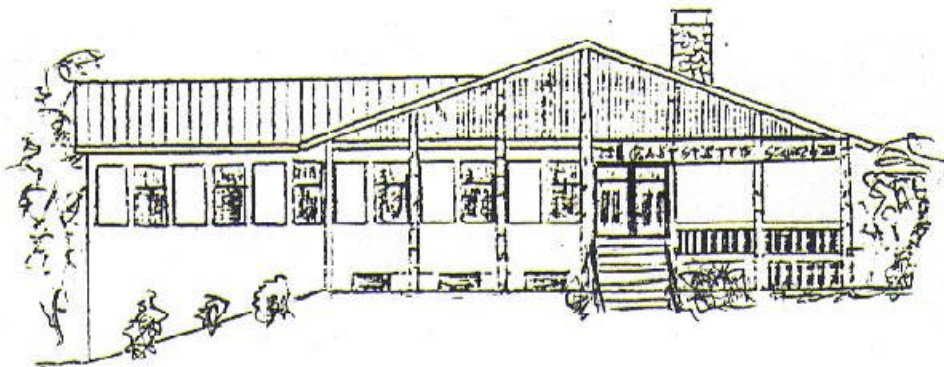


SCHÜTZENGESELLSCHAFT KLEINRAIERING 1951 e.V.

Immenstetter Str. 21
92224 Amberg

Satzung

(Neufassung vom 06. Januar 2004)



I Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name:

Der rechtsverbindliche Name lautet:
Schützengesellschaft Kleinraiering 1951 e.V.
(folgend SG KLR 51 eV genannt)

§ 2 Sitz:

Sitz der SG KLR 51 eV ist 92224 Amberg.

§ 3 Eintragung im Registergericht:

Die Eintragung beim Registergericht erfolgt im Sinne des § 21 BGB.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist gleichzustellen mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Zweck:

Hauptaufgabe der SG KLR 51 eV ist die Förderung und Ausübung des Schießens mit behördlich zugelassenen Sportwaffen auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art zur Pflege der körperlichen Ertüchtigung. Eine untergeordnete Aufgabe ist auch in Einzelfällen und in bestimmter Art die Tradition des Schützenwesens zu bewahren. Ihr besonderes Anliegen ist die Gewinnung und Förderung der Jugend für den Wettkampfsport im Sinne der Steigerung und Erhaltung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit.

Die SG KLR 51 eV erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken wird durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben geführt.

§ 6 Neutralität:

Die SG KLR 51 eV ist politisch und konfessionell völlig neutral.

II Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme:

Mitglied kann werden, wer

- a) nicht ehrenrührig vorbestraft oder in ein anhängiges Verfahren verwickelt ist;
- b) einen guten Leumund hat und sich in geordneten Verhältnissen befindet;
- c) als Minderjähriger die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegt,
- d) mit der Eintrittserklärung diese Satzung anerkennt.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Er ist zur Kenntnisnahme und somit in der nächsten Sitzung des Schützenmeisteramtes bzw. Gesellschafterausschusses mit 2/3 Mehrheit zu genehmigen. Die Aufnahme ist rechtskräftig, sobald dieser Beschluss gefasst ist.

Eine Ablehnung der Aufnahme in die SG KLR 51 eV ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, wobei es dem Schützenmeisteramt überlassen bleibt den Grund der Ablehnung anzugeben.

Ein abschlägig entschiedener Aufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach seiner Ablehnung wiederholt werden.

Die SG KLR 51 eV hat

Stammmitglieder, die von der SG KLR 51 eV über den Landesverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.

Zweitmitglieder, die bei anderen Vereinen Stammmitglieder sind und bereits von dort aus versichert sind.

Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um die SG KLR 51 eV erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der lebenden

Ehrenmitglieder einschließlich Ehrensützenmeister darf 1/5 des jeweiligen Gesamtmitgliedstandes nicht übersteigen. Ehrenmitglieder können von dem Recht der Beitragsbefreiung Gebrauch machen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss nach § 13 der Satzung.

§ 8 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann jederzeit erfolgen. Fällig gewordene Beiträge, Versicherungen, Gebühren u. ä. sind zu begleichen.

- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die sportlichen Regeln und bei Nichtzahlung des festgesetzten Vereinsbeitrages.

Außerdem kann der Ausschluss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens und bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses. Stimmt dieses Gremium für Ausschluss, so ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides Einspruch beim Vorstand einzulegen. Außerdem ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. In beiden Instanzen muss das auszuschließende Mitglied oder dessen Beschwerdeführer gehört werden. Der Beschluss dieser Versammlung ist endgültig.

Der Ausschluss kann befristet auf mindestens 2 Jahre, aber auch auf Lebenszeit erfolgen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an die SG KLR 51 eV und auf die Benützung ihrer Einrichtungsgegenstände.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand festgelegten Zeiten die Anlagen und Einrichtungen der SG KLR 51 eV zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall vom Schützenmeisteramt bestimmt.

Jungschützen haben die gleichen Rechte und Pflichten, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht wählbar sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die SG KLR 51 eV in ihren Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Bestimmungen der Sportordnung einzuhalten, die vom Ausschuss erlassenen Anordnungen zu respektieren und die Beiträge und sonstigen Gebühren pünktlich zu leisten.

Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden ist der SG KLR 51 eV Ersatz zu leisten.

§ 10 Beiträge

Jedes Mitglied der SG KLR 51 eV bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Auf begründeten, schriftlichen Antrag kann das Schützenmeisteramt Ermäßigung oder Erlass gewähren; die gewährte Vergünstigung ist nur für das laufende Geschäftsjahr verbindlich.

Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei Neumitgliedern mit der Aufnahmebestätigung in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren.

Der SG KLR 51 eV geschuldeten Beiträge und Gebühren werden, falls mündliche und schriftliche Anmahnung erfolglos geblieben sind, gerichtlich eingefordert. In einem solchen Falle verstößt das Mitglied gegen den § 9 der Satzung und kann daher nach § 8 Abs. c ausgeschlossen werden.

Eine Niederschlagung der Schuld ist damit nicht verbunden.

III. Abschnitt: Leitung und Verwaltung

§ 11 Die Organe der SG KLR 51 eV

Die Organe der SG KLR 51 eV sind:

1. Der Vorstand (auch Schützenmeisteramt genannt)

2. der Gesellschaftsausschuss

3. die Mitgliederversammlung

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied dürfen, außer der Erstattung verauslagter Unkosten, irgendwelche Zuwendungen und Gewinnanteile getätigt werden.

Die Geschäftsführung erfolgt durch das Schützenmeisteramt und den Gesellschaftsausschuss.

§ 12 Der Vorstand (Schützenmeisteramt)

Der Vorstand besteht aus dem Oberschützenmeister, dem 1. Schützenmeister, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Oberschützenmeister oder der 1. Schützenmeister, vertreten.

Der Oberschützenmeister, der 1. Schützenmeister, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel durchgeführt.

Die Vorstandschaft bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn die zwei Schützenmeister gleichzeitig ihr Amt nicht mehr inne haben, übernimmt der Schatzmeister die Leitung der Geschäfte bis zur nächsten baldigst einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Zur Abberufung eines Schützenmeisters müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein und sich von diesen $\frac{2}{3}$ für die Abberufung in geheimer Wahl aussprechen. Nehmen an der Abstimmung weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder teil, so entscheidet in einer weiteren Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Über die Sitzungen und Beschlussfassungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden sind.

Das Schützenmeisteramt ist intern in folgenden Angele-

genheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Anordnung von Haushaltsausgaben, Vergabe rechtsverbindlicher Aufträge für Lieferungen und Leistungen, Abschluss von verpflichtenden Verträgen für die SG KLR 51 eV;
- c) Planung und Durchführung der schießsportlichen und geselligen Veranstaltungen nach Zeitplan und Programm.

§ 13 Der Gesellschaftsausschuss

Der Gesellschaftsausschuss setzt sich nach der Stärke der Mitglieder zusammen; für je 20 Mitglieder entfällt 1 Ausschussmitglied, wobei der Vorstand mit einberechnet werden kann. Der Ausschuss besteht u.a. aus : 2. Schützenmeister, Sportleiter, Jugendleiter, Damenleiterin und Geräewart, sowie den noch evtl. gewählten Ausschussmitgliedern. Die Wahl dieser Personen erfolgt ebenfalls bei der ordentlichen Mitgliederversammlung und braucht nicht geheim durchgeführt werden. Der Gesellschaftsausschuss wird wie der Vorstand auf 2 Jahre gewählt. Der Wahlmodus sieht ein jährliches Splitting-Verfahren vor: Der Gesellschaftsausschuss wird zweigeteilt alle Jahre gewählt.

Teil 1: 2. Schützenmeister, Jugendleitung, Damenleitung
Sonderbeauftragte, Referenten

Teil 2: Sportleitung, Geräewart, Revisoren, Fahnensektion.

Der Ausschuss, dessen Tagungen nur auf Einladung und unter Vorsitz des Schützenmeisteramtes stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten und zu beschließen, die das Schützenmeisteramt oder eines der Ausschussmitglieder an ihn bringt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu beurkunden sind. Der Ausschuss muss binnen 10 Tagen einberufen werden, wenn 4 seiner Mitglieder dies gleichzeitig beantragen. Fällt ein Mitglied des Ausschusses wegen Tod oder Rücktritt usw. aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Stelle des

Ausgeschiedenen tritt.

Aus besonderem Anlass kann der Ausschuss Sonderkommissionen bilden.

§ 14 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Januar jeden Jahres durch das Schützenmeisteramt einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich, bzw. per e-mail und durch Anzeige in der Tagespresse (Amberger Zeitung; Amberger Nachrichten) unter der Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des Oberschützenmeisters oder des 1. Schützenmeisters über die Geschäftsführung während des abgelaufenen Kalenderjahres
- b) des Schatzmeisters über das Kassenwesen
- c) des Kassenprüfers über den richtigen Befund der Abrechnung
- d) Berichte über Funktionen einzelner Ausschussmitglieder bzw. weiterer Vorstandsmitglieder.
- e) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung liegt auf und kann eingesehen werden.

2. Entlastung des Vorstandes und des Gesellschaftsausschusses.

3. Wahl des Vorstandes

Der Wahlmodus sieht ein jährliches Splitting-Verfahren vor: Der Vorstand wird zweigeteilt alle Jahre gewählt.

Teil 1: Oberschützenmeister und Schriftführer

Teil 2: 1. Schützenmeister und Schatzmeister

4. Wahl des Ausschusses und der 2 Kassenrevisoren.

Für § 14 Abs. 3 und 4 gilt: gewählt kann nur werden, wer persönlich anwesend ist, oder eine schriftliche Erklärung im Falle einer Wahl ein bestimmtes Amt anzunehmen, abgegeben hat.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschluss über Beschwerden, die sich
 - a) gegen die Geschäftsführung richten, also Vorstandschaft
 - b) gegen Ausschussmitglieder richten
 - c) so deren a) und b) Abberufung
7. Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes
8. Festsetzung der Beitragshöhe und sonstiger Umlagen und Gebühren.
9. Beschluss
 - a) über Berufung gegen zeitweiligen Ausschluss
 - b) über endgültigen Ausschluss
10. Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung von Immobilien oder Vermögen; Veräußerung und Verpfändung von Forderungen
11. Die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/6 der Berechtigten erschienen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom Oberschützenmeister oder 2. Schützenmeister.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen behandelt werden, wenn sie mindestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung beim Schützenmeister schriftlich eingereicht werden.

Mündliche Anträge sind gestattet, wenn in der Tagesordnung ein Punkt dafür vorgesehen ist. Das Schützenmeisteramt kann aber einen mündlichen Antrag zurückstellen, wenn für die Klärung der Angelegenheit eine eingehende Beratung im Gesellschaftsausschuss erforderlich ist.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift

anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Schützenmeister, der die Versammlung geleitet hat, zu beurkunden ist. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen Einladung und Tagung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Schützenmeisteramt binnen 2 Wochen eingeladen werden, wenn dies

- a) von mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesellschaftsmitglieder oder
- b) vom Gesellschaftsausschuss

schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Für die Ladung und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.

§ 16 Verwaltung des Vermögens

Die Verwaltung des Vermögens der SG KLR 51 eV und die Führung der Kassengeschäfte stehen dem Schatzmeister zu. Er ist hierbei an die Beschlüsse und Richtlinien der Gesellschaftsorgane gebunden.

Der Schatzmeister hat die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, sie buchmäßig zu erfassen und mit Belegen nachzuweisen.

Die Kassengeschäfte über das abgelaufene Jahr sind von den beiden Revisoren vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Revisoren dürfen weder dem Schützenmeisteramt, noch dem Gesellschaftsausschuss angehören. Die geprüfte Rechnungsführung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Einsicht zu überlassen.

§ 17 Verträge

Der Vorstand ist nur dann berechtigt die Gesellschaft

durch Verträge zu binden, wenn es sich um keinen höheren Geschäftswert als 500 Euro handelt. Über diesen Betrag hinaus ist die Zustimmung des Ausschusses in jedem Fall erforderlich. Lang andauernde Verträge abzuschließen ist allein der Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Abschnitt: Schießbetrieb

§ 18 Schießtechnische Vorschriften

Grundlage des gesamten Schießbetriebs ist die jeweilige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes eV.

Ihre Vorschriften sind in allen Fragen ausschlaggebend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung der SG KLR 51 eV

Die Auflösung erfolgt, wenn

- a) die Zahl der Mitglieder auf weniger als 3 Mitglieder gesunken ist, oder
- b) die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Zu diesem Beschluss ist die Stimmenmehrheit $\frac{3}{4}$ aller Stammmitglieder notwendig.

Die Auflösung kann nicht vorgenommen werden, wenn sich mindestens 15 Mitglieder zur Weiterführung der SG KLR 51 eV entschließen.

§ 20 Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der SG KLR 51 eV ist deren Vermögen auf die Stadt Amberg zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden bis es einem neu zu gründenden Verein, dessen Zweck § 5 dieser Satzung entspricht, übergeben werden kann.

Gleichzeitig verlieren die Mitglieder im Falle der Auflösung oder Aufhebung, außer der Erstattung verauslagter Unkosten, jeden Anspruch an die SG KLR 51 eV.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg in Kraft. Gleichzeitig

wird die Satzung, soweit sie noch in Kraft ist aufgehoben.

Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB über Vereine, soweit sie nicht mit dieser Satzung in Widerspruch stehen.

Die Satzung ist neugefasst am 06. Januar 2004.

Amberg, den 06.Januar 2004

**Schützengesellschaft
Kleinraigering 1951 eV**

Oberschützenmeister

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Schriftführer

Schatzmeister

Sportleiter

Jugendleiter

Damenleiterin